
SATZUNG



gültig ab 26.03.2010

Musikverein 1957 Reichenbach e.V.
SATZUNG

§1 Name des Vereins

Der am 4. Januar 1958 in Reichenbach wieder gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgtem Eintrag lautet der Name "Musikverein 1957 Reichenbach e.V." Sein Sitz ist Reichenbach-Steegen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins ist, durch Pflege von Volks- und Unterhaltungsmusik, die Volkskunst zu fördern, bzw. den Sinn für deren Schönheit zu wecken. Weiterhin will der Verein die alte Tradition der Pfälzer Musikanten aufrechterhalten und pflegen. Dies soll erreicht werden:

- a) durch regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
- b) durch Konzert und Unterhaltungsveranstaltungen.
- c) durch Mitwirkung an Veranstaltungen der Gemeinde, anderer Vereine und der Kirchen.

Die Tätigkeit des Vereins ist eine gemeinnützige. Sie wird ohne Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Unterhaltung der Kultur- und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Gewinne werden ausschließlich den vorgenannten Zwecken zugeführt.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann jeder werden, der
 - a) den Willen und die Fähigkeit hat zu musizieren,
 - b) der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - c) der bereit ist, sich den Forderungen der Gemeinschaft, wie sie ein Musikverein stellt, zu unterwerfen.
- 3) Passives Mitglied kann werden, der
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat; abweichend hierzu können auch Minderjährige auf Antrag von Erziehungsberechtigten eigenständiges Mitglied werden. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden,
 - b) gewillt ist, das Ansehen und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- 4) Mitglied ist die Person, die durch schriftliche Willensbekundung den Wunsch äußert, dem Verein beizutreten, die Satzungen des Vereins anerkennt und den jeweils gültigen Betrag entrichtet.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber binnen 30 Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dem Bewerber steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 6) Über die Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ein- und Austritt ist der Betrag für das laufende Jahr zu begleichen. Notwendige Beitragserhöhungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen :
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu 5 stellv. Vorsitzenden (den Abteilungsleitern)
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenverwalter.

- 2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes, §26 BGB, ist der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellv. Vorsitzenden nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§7 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorstand,
- b) maximal 3 aktiven und maximal 3 passiven Mitgliedern,
finden sich nicht genügend passive Mitglieder, die sich in den Vereinsausschuss wählen lassen, besteht die Möglichkeit stattdessen aktive Mitglieder in den Vereinsausschuss zu wählen,
- c) den Notenwarten.

Diese werden in der Mitgliederversammlung gem. §9 und §12 gewählt . Sie müssen volljährig sein. Vorstand des Vereinsausschusses ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter. Der Vereinsausschuss verwaltet den Verein und entscheidet in Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Vermögensverwaltung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§8 Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden nach Bedarf vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Zur Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eine solche schriftlich beantragt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sachverständige oder Mitglieder, die nicht zum Vereinsausschuss zählen, zu diesen Sitzungen zu laden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Ausschussmitglieder. Beschlüsse werden bei einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist:

- 1) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- 2) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Der ausschließlichen Erledigung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters,
- c) Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses,
- d) Neuwahl des Vorstandes und Vereinsausschusses,
- e) Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung,
- f) evtl. Änderungen der Satzung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- g) evtl. Änderungen des Vereinszweckes bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Außerordentliche Mitgliederversammlung,
- j) Bestätigung der Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 1) wenn es der Vereinsausschuss für angebracht erachtet,
- 2) wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie durch Unterschriftensammlung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§9a Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen, durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Weilerbach und Altenglan einberufen.

§10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§11 Wahlen und Ersatzwahlen

Wahlen werden durch geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen. Auf einstimmigen Antrag kann auch durch Zuruf oder einen anderen Wahlmodus gewählt werden.

Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, dass das Mitglied infolge außerordentlicher Umstände am Erscheinen verhindert war.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder:

- a) Passive, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Aktive, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl, auch wiederholt, ist zulässig.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied durch irgendwelche Veranlassung im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.

Ein Vorstandsmitglied, das den übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sie vernachlässigt, kann auf Antrag des Vereinsausschusses seines Amtes enthoben werden. Das gleiche ist auch auf Ausschussmitglieder anzuwenden. Ein derartiger Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Betreffenden schriftlich zuzustellen.

§12 Abstimmungsverfahren

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Abstimmungen finden durch Handheben statt.

Auf Antrag muss die Abstimmung schriftlich stattfinden. Über jeden Beschluss des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift im Protokollbuch einzutragen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Die Abmeldung hat schriftlich, mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 2) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vereinsausschuss kann erfolgen:
 - a) bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) bei Zahlungsrückständen,
 - c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) bei Handlungen die dem Vereinsinteresse entgegenlaufen,
 - e) bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum,
 - f) bei unehrenhaftem Verhalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe des Grundes und des Ausschließungstages, mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, außerdem steht dem Ausgeschlossenem Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss spätestens 30 Tage nach Wirkung schriftlich erfolgen.

§14 Ehrungen

Mitglieder, die durch langjährige und treue Mitgliedschaft den Verein in besonderem Umfang und in besonderer Art und Weise beachtlich gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Weiteres wird in der Ehrenordnung des Musikvereins geregelt, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§15 Eigentumsverhältnisse

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente sowie Uniformen und sonstige Inventarien bleiben Eigentum des Vereins. Grobfahrlässige Beschädigungen von Vereinseigentum müssen vom Verursacher ersetzt werden.

§16 Musikalische Leitung der Kapelle(n)

Die Kapelle(n) steht/stehen unter der musikalischen Leitung eines ehrenamtlichen Kapellmeisters oder eines angestellten Dirigenten. Dem jeweiligen Leiter ist unbedingt Folge zu leisten. Die aktiven Mitglieder haben regelmäßig und pünktlich die Probestunden zu besuchen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dieselbe in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

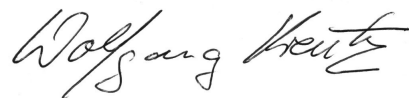
Das Vereinsvermögen steht 5 Jahre der neuerlichen Gründung des Vereins zur Verfügung. Sollte während dieser Frist keine Neugründung stattfinden, geht das Vermögen in Eigentum der politischen Gemeinde Reichenbach-Steeen oder deren Rechtsnachfolger über, die es zur Förderung der Kultur- und Kunstpflege zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurden in der heutigen Gründungsversammlung durchberaten und von den Gründungsmitgliedern genehmigt. Die Satzungen erhalten am Tage der Gründungsversammlung bzw. der Eintragung in die Mitgliederliste für alle Mitglieder verbindlichen Charakter.

Urfassung vom :	4. JANUAR 1958
Überarbeitet am :	19. JANUAR 1990
Überarbeitet zum Eintrag in das Vereinsregister am :	20. MÄRZ 1992
Überarbeitet am :	28. FEBRUAR 2004
Neufassung am :	26. MÄRZ 2010

REICHENBACH-STEEGEN, DEN 26.03.2010



VORSITZENDER